



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2021

22. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Juli 2021 ..... 959

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Motorradstadt“ an die Stadt Zschopau vom 5. Juli 2021 ..... 960

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Garnisonsstadt“ an die Stadt Frankenberg/Sa. vom 5. Juli 2021 ..... 961

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Finanzhilfen an anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung infolge der Corona-Pandemie (FRL Corona Weiterbildung 2021) vom 5. Juli 2021 ..... 962

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der RL Corona-Härtefälle Kultur vom 29. Juni 2021 ... 968

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die luftrechtliche Genehmigungsentscheidung zu Triebwerksprobeläufen im Freien am Tage (6:00 Uhr–22:00 Uhr) – Auslegung der Genehmigungsentscheidung – vom 5. Juli 2021 ..... 969

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. Juli 2021 ..... 970

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der VwV Landesintegrationsbeirat vom 30. Juni 2021 ..... 972

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung zu besonderen Schutzmaßnahmen in Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5012/172/24-2021/106040 vom 2. Juli 2021 ... 973

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Förderprogramm „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der beruflichen und primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen“ vom 5. Juli 2021 ..... 975

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für das Programm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (VwV Rückbau Wohngebäude) vom 6. Juli 2021 ..... 977

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regis-Breitingen und der Gemeinde Haselbach zur Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Breitingen Gz.: 20-2217/172/10 vom 25. Juni 2021 ..... 979

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrichstoffen einschließlich Lagerung gefährlicher Stoffe der Inver GmbH in Dresden Gz.: 44-8432/21/1 vom 6. Juli 2021 ..... 980

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Engewald – Rissel Familienstiftung“ Gz.: 20-2245/672/1 vom 5. Juli 2021 ..... 981

**Andere Behörden und Körperschaften**

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung vom 30. Juni 2021 ..... 982

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 8. Juli 2021**

Das Frau Petra Löschke erteilte Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs Schweden in Leipzig mit dem Konsularbezirk Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt ist mit Ablauf des 31. März 2021 erloschen.

Die Bundesregierung hat Frau Vivian Honert-Boddin am 10. Mai 2021 das Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs Schweden in Leipzig erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Käthe-Kollwitz-Straße 1, 04109 Leipzig

Tel.: 0341 2156976

E-Mail: leipzig@konsulat-schweden.com

Öffnungszeiten: Mi von 10:00 bis 13:00 Uhr

Dresden, den 8. Juli 2021

Sächsische Staatskanzlei  
Liebschner  
Referatsleiterin

# **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Motorradstadt“ an die Stadt Zschopau**

**Vom 5. Juli 2021**

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Zschopau mit Wirkung vom 16. Juli 2021 die sonstige Bezeichnung „Motorradstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Dresden, den 5. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Schröder  
Abteilungsleiter Recht und Kommunales

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Garnisonsstadt“  
an die Stadt Frankenberg/Sa.**

**Vom 5. Juli 2021**

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Frankenberg/Sa. mit Wirkung vom 19. Juli 2021 die sonstige Bezeichnung „Garnisonsstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Dresden, den 5. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Schröder  
Abteilungsleiter Recht und Kommunales

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Finanzhilfen an anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung infolge der Corona-Pandemie (FRL Corona Weiterbildung 2021)

Vom 5. Juli 2021

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen, die aufgrund der zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) getroffenen behördlichen Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert waren oder noch sind, die sich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Träger auswirken. Ziel ist es, durch einen Zuschuss finanzielle Engpässe zu überbrücken und so den Erhalt dieser Einrichtung abzusichern.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und
  - a) den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
  - b) den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die Unternehmen oder Wirtschaftszweige im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begünstigen, erfolgt eine Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 11. April 2020 (BAnz AT 24.04.2020 B1), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorgaben der Bundesregelung sind vorrangig zu beachten.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung im Freistaat Sachsen. Die Förderung wird zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Einrichtungen gewährt, welche durch Einnahmeverluste zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Mai 2021 (Förderzeitraum) gefährdet ist.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, anerkannte Weiterbildungseinrichtungen und Landesorganisationen, mit Ausnahme der Volkshochschulen in unmittelbarer kommunaler Trägerschaft. Landesorganisationen sind verpflichtet Anteile der Zuwendung, die sich auf ihre Mitglieder beziehen, an diese in privatrechtlicher Form (Vertrag) weiterzuleiten. Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist entsprechend zu beachten.

### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die geltend gemachten Verluste müssen im Förderzeitraum maßgeblich aufgrund der zum Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie getroffenen staatlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen entstanden sein. Landesorganisationen können auch Verluste ihrer Mitglieder geltend machen.
2. Der Zuwendungsempfänger muss die möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben auf ein unabweisbares Maß umgesetzt haben (zum Beispiel Kurzarbeit, Aussetzung oder Kündigung von Verträgen (zum Beispiel für Honorare, Mieten), Vermeidung neuer Verbindlichkeiten). Dies erklärt er in seinem Antrag und fügt diesem eine Übersicht der umgesetzten Maßnahmen bei.
3. Der Zuwendungsempfänger ist bereit und in der Lage im Anschluss an den Förderzeitraum insbesondere nach der Weiterbildungsförderungsverordnung förderfähige Weiterbildungsangebote anzubieten, sobald dies nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen möglich ist.
4. Der Zuwendungsempfänger muss zur Reduzierung von Einnahmeverlusten die möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Ausweitung von Online-Angeboten ergriffen haben. Dies erklärt er in seinem Antrag und

stellt dar, welche diesbezüglichen Maßnahmen bisher ergriffen wurden und welche weiteren Maßnahmen bis Ende 2021 geplant sind. Sollten Online-Angebote nicht angeboten werden oder geplant sein, hat der Zuwendungsempfänger dies näher zu begründen.

#### V.

##### Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses in Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
2. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die im Förderzeitraum getätigten Betriebsausgaben der Einrichtung, welche nicht durch die im Förderzeitraum erzielten Betriebseinnahmen der Einrichtung gedeckt werden können (nichtgedeckte Betriebsausgaben). Die Grundförderung (Grundzuschuss sowie gegebenenfalls Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss nach der Weiterbildungsförderungsverordnung) ist entsprechend dem Förderzeitraum mit fünf Zwölftel des im Wirtschaftsplan 2021 veranschlagten Betrages als Einnahme zu berücksichtigen. Satz 2 gilt für kommunale Zuschüsse entsprechend. Die Zuwendungshöhe entspricht maximal der Höhe dieser nichtgedeckten Betriebsausgaben. Die Höhe der Zuwendung darf den betragsmäßigen Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel, der sich aus dem Verhältnis der im Jahr 2020 bewilligten Grundförderung (Grundzuschuss sowie Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss nach der Weiterbildungsförderungsverordnung) des Antragstellers zu der Gesamtsumme der Grundförderung aller Antragsteller ergibt, nicht überschreiten (Höchstbetrag). Überschüsse gemäß dem Jahresabschluss 2021 mindern rückwirkend die Höhe der Förderung.
3. Die Gewährung der Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation führen. Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Ausgabensenkung (zum Beispiel durch Kurzarbeit) sind vorher auszuschöpfen und alle verfügbaren Finanzhilfen und Leistungen sind in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen insbesondere Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen, Zuschussprogramme des Bundes sowie Leistungen der Kommunen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen ist ausgeschlossen, sofern dies zu einer Überkompensation führen würde.

#### VI.

##### Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
2. Anträge sind schriftlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare (Anlage) bis spätestens zum 20. August 2021 (Posteingang Bewilligungsbehörde) zu stellen.
3. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn ist in Abweichung zu Nummer 1.4 der Verwaltungsvor-

schrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bereits ab dem 1. Januar 2021 zugelassen.

4. Der Antragsteller legt mit seinem Antrag, der zugleich als Zwischenverwendungsnachweis dient, buchhalterische Belege (zum Beispiel Monatsabschlüsse) über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Förderzeitraum einschließlich des berechneten Fehlbetrages (nichtgedeckte Betriebsausgaben im Förderzeitraum) vor. Die Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer IV Nummer 1 bis 4 werden durch Eigenerklärungen und Übersichten nachgewiesen. Soweit Entscheidungen der zuständigen Stellen zu beantragten Leistungen nach Ziffer V Nummer 3 noch ausstehen, ist dies für die Bearbeitung des Antrages nach dieser Richtlinie noch unbeachtlich, da diese erst im Falle einer Zahlung, die zu einer Überkompensation führt, später zu einer Minderung der Förderung führen.
5. Der Zuwendungsantrag gilt zugleich als Auszahlungsantrag. Auszahlungen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen unverzüglich nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in einem Betrag.
6. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste. Weiterhin hat der Antragsteller nach Abschluss des Wirtschaftsjahres einen geprüften Jahresabschluss 2021 bis spätestens zum 30. Juni 2022 vorzulegen, auf deren Grundlage die Bewilligungsbehörde eine mögliche Überkompensation prüft. Auf Ziffer V Nummer 2 letzter Satz wird hingewiesen. Als Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung im Sinne der Ziffer IV Nummer 3 sind die Programmangebote für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 vorzulegen. Prüfungsrechte haben weiterhin der Sächsische Rechnungshof sowie das Staatsministerium für Kultus.
7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken. Er hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
8. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

#### VII.

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

Dresden, den 5. Juli 2021

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

Anlage  
Antragsvordruck

**Anlage**

(zu Ziffer VI Nummer 2)

An die  
Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden, Ref. 22  
Stauffenbergallee 2

01099 Dresden

**Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen an anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung infolge der Corona-Pandemie (FRL Corona Weiterbildung 2021)**

**Achtung:** Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie vollständig **bis zum 20. August 2021 (Posteingang)** bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Eine verspätete Antragstellung führt zum Förderausschluss!

**1. Antragsteller**

	<input type="checkbox"/> Weiterbildungseinrichtung	<input type="checkbox"/> Landesorganisation
Bezeichnung		
Adresse		
Rechtlicher Vertreter		

**2. Ansprechpartner des Antragstellers**

Name		Funktion	
Telefon		E-Mail	

**3. Darstellung der Wirtschaftslage, die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden ist****3. a) Zahlenmäßige Darlegung (Zusammenfassung)**

<b>Ist-Betriebsausgaben 2021 (01.01. bis 31.05.2021)</b> abzüglich <b>Ist-Betriebseinnahmen 2021 (01.01. bis 31.05.2021)</b>	0,0 €
<b>= nicht gedeckte Betriebsausgaben</b>	<b>0,0 €</b>
<b>Es wird eine Zuwendung (Fehlbedarf, Erläuterung letzte Seite) in folgender Höhe beantragt:</b>	0,0 €

Die vorstehende zahlenmäßige Darlegung ist durch buchhalterische Belege (z. B. Monatsabschlüsse) zu untersetzen.



**3. b) Kurze Erläuterung der Wirtschaftslage**

--

**4. Bankverbindung / Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung soll auf das nachfolgende Geschäftskonto erfolgen:

IBAN	Kontoinhaber	Kreditinstitut
DE		

**5. Andere staatliche Unterstützungsleistungen, die zum Ausgleich von entstandenen wirtschaftlichen Schäden in Folge der Corona-Pandemie bewilligt oder beantragt wurden.**

<b>5.1 Wurden bereits Hilfen auf der Grundlage der Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID – 19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) oder deren Vorgängerregelungen gewährt?</b>				<i>bitte auswählen</i>
Art der Hilfe (Bitte ggf. den Bewilligungsbescheid beifügen.)	Vorgangsnummer	Höhe der Hilfe	Zuschuss oder Darlehen	Auszahlung erfolgt
		€	<i>bitte auswählen</i>	<i>bitte auswählen</i>
		€	<i>bitte auswählen</i>	<i>bitte auswählen</i>
		€	<i>bitte auswählen</i>	<i>bitte auswählen</i>

<b>5.2 Wurden bereits andere staatliche Unterstützungsleistungen des Bundes, des Landes oder der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt?</b>				<i>bitte auswählen</i>
Art der Hilfe (Bitte ggf. den Bewilligungsbescheid beifügen.)	Vorgangsnummer	Höhe der Hilfe	Zuschuss oder Darlehen	Auszahlung erfolgt
		€	<i>bitte auswählen</i>	<i>bitte auswählen</i>
		€	<i>bitte auswählen</i>	<i>bitte auswählen</i>
		€	<i>bitte auswählen</i>	<i>bitte auswählen</i>

<b>5.3 Hat die Einrichtung / Landorganisation Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erhalten?</b> (Bitte ggf. den Bewilligungsbescheid beifügen.)	<i>bitte auswählen</i>
--	------------------------

<b>5.4 Stehen der Einrichtung / Landorganisation sonstige Leistungen zu (z. B. Versicherungsleistungen)? Wenn ja, welche?</b> (Bitte ggf. Nachweise beifügen.)	<i>bitte auswählen</i>

**6. Erklärungen des Antragstellers**

<i>Der Antrag ist nur vollständig, wenn durch ankreuzen jeder Checkbox dokumentiert ist, dass der Inhalt zur Kenntnis genommen und bestätigt wird.</i>	
<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass die im Förderzeitraum geltend gemachten Verluste maßgeblich aufgrund der zum Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie getroffenen staatlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen entstanden sind.
<input type="checkbox"/>	Ich bestätige, dass ich Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben auf ein unabweisbares Maß ergriffen habe. Eine Übersicht der umgesetzten Maßnahmen habe ich beigefügt.
<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass sobald es die infektionsschutzrechtlichen Regelungen zulassen, der Geschäftsbetrieb weitgehend als Normalbetrieb stattfindet und das Programmangebot weiterhin förderfähige Weiterbildungsveranstaltungen umfassen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass die Einrichtung sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet oder davon konkret (zum Zeitpunkt der Antragsstellung) bedroht ist.
<input type="checkbox"/>	Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Finanzhilfe besteht. Im Falle der Überkompensation ist die zu viel erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen.
<input type="checkbox"/>	Ich erkläre, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhaltes und Bearbeitung meines Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
<input type="checkbox"/>	Ich bestätige, dass ich die Bewilligungsbehörde informieren werde, wenn der Antragsteller Entschädigungen, Versicherungsleistungen oder andere Fördermittel beantragt oder ausgezahlt werden.
<input type="checkbox"/>	Ich erkläre, dass ich bei Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Coronahilfen, die aufgrund dieses Antrages gewährten Finanzmittel angeben werde.
<input type="checkbox"/>	Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben.
<input type="checkbox"/>	Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben in dem Antrag um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
<input type="checkbox"/>	Ich versichere alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

**7. Erforderliche Unterlagen**

- Wirtschaftsplan 2021
- Nachweise zur zahlenmäßigen Darlegung (Nr. 3a des Antrages)
- Übersicht der Maßnahmen, die zur Reduzierung der Ausgaben umgesetzt wurden (vgl. Ziffer IV Nr. 2 FRL)
- Übersicht bisheriger und geplanter Maßnahmen zur Ausweitung von Online-Angeboten (vgl. Ziffer IV Nr. 4 FRL)

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

## Erläuterungen und Hinweise

### Zuwendungen

Zuwendungen sind Geldleistungen des Staates, die dieser freiwillig, also ohne einen bestehenden Rechtsanspruch, vergibt. Mit diesen staatlichen Geldleistungen soll die Erfüllung bestimmter Zwecke beziehungsweise Vorhaben (des Zuwendungsempfängers) sichergestellt werden, an denen der Staat ein besonderes (Landes-)Interesse hat. Die vom Staat vorgesehenen förderfähigen Zwecke beziehungsweise Vorhaben, sein jeweiliges Landesinteresse an diesen Zwecken beziehungsweise Vorhaben und der Kreis der potenziellen Empfänger dieser Zuwendungen werden in den einzelnen Förderrichtlinien näher beschrieben. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem staatlichen Interesse und dem Eigeninteresse des Antragstellers aus dem Vorhaben.

Die Zuwendung darf nicht höher sein, als es unbedingt notwendig ist, um dieses Vorhaben erfolgreich zu realisieren beziehungsweise den zu fördernden Zweck zu erfüllen; Eigenmittel des Antragstellers und ggf. Mittel Dritter sind dabei vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip).

### Fehlbedarfsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung wird mit der Zuwendung der Betrag gedeckt, welcher insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die maximale Höhe der Zuwendung wird regelmäßig auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben und/oder erhöhen sich die Einnahmen beziehungsweise die Eigenmittel, so verringert sich auch die Zuwendung voll in entsprechendem Umfang.

Erhöht sich die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben und/oder verringern sich die tatsächlichen Einnahmen/Eigenmittel, hat dies durch die Höchstbetragsfestlegung keine Auswirkungen auf die maximale Höhe der Zuwendung (Obergrenze).

Diese Finanzierungsart erfüllt am besten den Grundgedanken des Subsidiaritätsprinzips, da hierbei nur die unbedingt notwendigen Mittel gewährt werden.

### Überkompensation, Rückforderungen

Grundsätzlich darf bei einer Fehlbedarfsfinanzierung die Zuwendung erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers und ggf. Mittel Dritter verbraucht sind.

Bei der FRL Corona Weiterbildung 2021 sollen Antragsbearbeitung und Auszahlung der Zuwendung im Hinblick auf die Dringlichkeit der Unterstützungsleistungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Einrichtungen zügig abgewickelt werden. Aus diesem Grunde regeln Nummer 4 und 6 der Ziffer VI der FRL Corona Weiterbildung 2021, dass ein abschließender Nachweis und eine Abrechnung erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt. Sollte hierbei eine Überkompensation des geltend gemachten Fehlbedarfes festgestellt werden, ist die gewährte Zuwendung in Höhe der Überkompensation durch die Bewilligungsbehörde zurückzufordern.

Eine Überkompensation liegt vor, wenn der im Zeitpunkt der Antragstellung für den Förderzeitraum geltend gemachte Fehlbedarf sich im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung als niedriger herausstellt. D. h. die Gewährung der Zuwendung darf den Fehlbedarf nur maximal ausgleichen, nicht jedoch übersteigen.

# **Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der RL Corona-Härtefälle Kultur**

**Vom 29. Juni 2021**

I.

Ziffer VI der RL Corona-Härtefälle Kultur vom 25. Juni 2020 (SächsABl. S. 768), die durch die Richtlinie vom 13. November 2020 (SächsABl. S. 1355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Die Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 3 bis 9.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2021

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die luftrechtliche Genehmigungsentscheidung zu Triebwerksprobeläufen im Freien am Tage (6:00 Uhr–22:00 Uhr) – Auslegung der Genehmigungsentscheidung –

Vom 5. Juli 2021

### I.

Mit luftrechtlicher Genehmigung vom 1. Juni 2021, Az.: 55-4055/12/9-2021/22844 ist dem Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH auf Durchführung von Triebwerksprobeläufen im Freien am Tage (6:00–22:00 Uhr), die aus witterungsbedingten oder aus sonstigen zwingenden technischen Gründen nicht im Triebwerksprobelaufstand stattfinden können, stattgegeben worden.

### II.

Je eine Ausfertigung der luftrechtlichen Genehmigung liegt in der Zeit

vom **22. Juli 2021** bis einschließlich **5. August 2021**

in der Stadtverwaltung Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, Stadtplanungsamt, 04109 Leipzig  
in der Stadtverwaltung Schkeuditz, Rathausplatz, 04435 Schkeuditz  
in der Stadtverwaltung Leuna, Fachbereich Bau, Außenstelle: Gesundheitszentrum, Westflügel, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna,  
in der Gemeindeverwaltung Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar sowie in der Außenstelle im Bauamt, Schulstraße 2, 04509 Wiedemar  
in der Gemeindeverwaltung Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau  
in der Gemeindeverwaltung Kabelsketal, Lange Straße 18, 06184 Kabelsketal  
während den jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die luftrechtliche Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die luftrechtliche Genehmigungsentscheidung von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Dresden, den 5. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Dr. Peter Galläer  
Referatsleiter 55 Luft- und Schiffsverkehr

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der luftrechtlichen Genehmigung während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unter <https://www.verkehr.sachsen.de/> verwiesen.

### III.

Die luftrechtliche Genehmigung wurde mit einer Nebenbestimmung verbunden.

In der luftrechtlichen Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung der luftrechtlichen Genehmigung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann auch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter: <http://www.egvp.de/>) nach Maßgabe der Regelungen in § 55a Absätze 2 bis 6 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die weiteren Rahmenbedingungen hierzu ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020**

**Vom 6. Juli 2021**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnitts-

aufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten

- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und

Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
  - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Marth  
Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der VwV Landesintegrationsbeirat

Vom 30. Juni 2021

I.

Die VwV Landesintegrationsbeirat vom 8. Mai 2019 (SächsABl. S. 1042), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 404), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration“ durch die Wörter „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
2. Ziffer III Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „25“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Diese sind“ wird das Wort „insbesondere“ angefügt.
    - bb) In Buchstabe v wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach dem Buchstaben v werden folgende Buchstaben angefügt:

- „w) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Romano Sumnal e. V. und
  - x) eine Vertreterin oder ein Vertreter des ‚Aussiedlerverband Sachsen e. V.‘ – Dachverband Sächsischer (Spät-)Aussiedler.“
3. In Ziffer IV Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils im Mai“ gestrichen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping



# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Allgemeinverfügung zu besonderen Schutzmaßnahmen in Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5012/172/24-2021/106040

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1 Diese Allgemeinverfügung regelt die vorübergehende Änderung des Nachweisintervalls bezüglich des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 nach § 3 Absatz 1a der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung.
- 1.2 Bezüglich des Förderzentrums „Dinglingerschule“ Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Dinglingerstraße 4, 01307 Dresden, wird angeordnet:  
Bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 gilt abweichend von § 3 Absatz 1a der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung mit der Maßgabe, dass der Testnachweis zweimal wöchentlich zu erbringen ist.

#### 2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1 Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 3. Juli 2021 bestimmt.
- 2.2 Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2021 wirksam und mit Ablauf des 23. Juli 2021 unwirksam.
- 2.3 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

#### 3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Die Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665) ermöglicht es, für Schulen, an denen mehr als nur eine einzelne Infektion aufgetreten ist, besondere Schutzmaßnahmen (unter anderem Übergang in Wechselmodell, zweimal wöchentlicher Testnachweis, Maskenpflicht) trotz regional niedriger Sieben-Tage-Inzidenz vorübergehend anzuordnen. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden werden. Eine einzelne Infektion reicht nicht aus. Hinzuzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen ohne die Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen besteht.

#### B. Besonderer Teil

##### Zu 1.:

##### Zu 1.1:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung.

##### Zu 1.2:

Das Infektionsgeschehen in dem Förderzentrum „Dinglingerschule“ Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Dinglingerstraße 4, 01307 Dresden, stellt sich wie folgt dar: Seit dem 29. Juni 2021 wurden insgesamt 4 Infektionen festgestellt. Das Gesundheitsamt der Stadt Dresden hat Quarantänemaßnahmen an der Schule ergriffen. Hintergrund war auch, dass bei den 4 Infektionen durch weitere Untersuchung (Sequenzierung) bereits eine Infektion mit der sogenannten Delta-Variante, bei der eine gesteigerte Ansteckungsgefahr angenommen wird, festgestellt wurde. Die Sequenzierung der anderen 3 Infektionen ist noch nicht abgeschlossen.

Das Infektionsgeschehen ist somit dergestalt, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung ohne die aufgeführte besondere Schutzmaßnahme besteht.

Trotz einer niedrigen Sieben-Tage-Inzidenz in der Kreisfreien Stadt Dresden von unter 10 (7,0 laut Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard, Stand: 1. Juli 2021, 03:12 Uhr) ist bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 zweimal wöchentlich ein Testnachweis zu erbringen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

**Zu 2.:****Rechtsbehelfsbelehrung****Zu 2.1:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

**Zu 2.2:**

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

**Zu 2.3:**

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

**Zu 3.:**

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Dresden, den 2. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zum Förderprogramm  
„Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus  
von Kooperationsbeziehungen in der beruflichen  
und primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung  
nach § 54 des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen“**

**Vom 5. Juli 2021**

**I.  
Grundlage**

In der Einführungsphase der am 1. März 2020 im Freistaat Sachsen startenden neuen Pflegeausbildungen stehen die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Sicherstellung aller Praxiseinsätze vor hohen organisatorischen Herausforderungen. Entsprechendes gilt für die Pflegeschulen und Hochschulen bei der Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung nach § 10 und § 38 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes. Um genügend Auszubildende und Studierende zu gewinnen und die Qualität der Ausbildung und des Studiums zu sichern, müssen die jeweiligen Akteure gerade in den nächsten Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Lernortkooperationen und Ausbildungsverbände zu gründen.

Mit finanziellen Mitteln des Bundes unterstützt der Freistaat Sachsen die an der Ausbildung und dem Studium nach dem Pflegeberufgesetz beteiligten Pflegeschulen, Hochschulen und Träger der praktischen Ausbildung sowie die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen durch eine zentrale Koordinierungsstelle zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen und durch die Gewährung von Fördermitteln in folgenden drei weiteren Teilbereichen:

- A Förderung der Konzeption und Etablierung einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung,
- B Förderung von Ausbildungsverbänden und
- C Förderung von Berufsfachschulen für Pflege.

Die Umsetzung des Förderprogramms „Modellvorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305) und unter Bezug auf den dort enthaltenen Förderbereich E (Modellvorhaben).

**II.  
Ziele**

- A Sächsische Hochschulen sollen beim Aufbau von Kooperationen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur dauerhaften Durchführung von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen nach dem Pflegeberufgesetz unterstützt werden. Gemeinsam mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen stehen die Hochschulen vor der komplexen Aufgabe, den An-

forderungen an eine qualifizierte Pflegebildung aus berufsrechtlicher und aus hochschulrechtlicher Sicht zu entsprechen und dabei sowohl wissenschaftsbezogene als auch praxisbezogene Kompetenzen an die Studierenden zu vermitteln. Hierzu bedarf es einer gestuften und koordinierten Kompetenzentwicklung am Lernort Hochschule, gegebenenfalls im Skills-Lab und am Lernort Praxis.

- B Die Förderung bezweckt eine Unterstützung des Aufbaus oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der gesamten (hoch-)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz in einem regionalen Netzwerk über Verbands- und Sektorengrenzen hinaus mit dem Ziel, eine höhere Qualität der beruflichen und gegebenenfalls primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischem Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbund).
- C Die Förderung zielt auf eine Unterstützung der Pflegeschulen hinsichtlich der ihnen nach § 10 des Pflegeberufgesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung ab.

**III.  
Besondere Regelungen**

Folgende Einzelheiten werden festgelegt:

- 1. Zuwendungsempfänger  
Zuwendungsempfänger sind
  - a) für den Teilbereich A: Hochschulen, die einen primärqualifizierenden Pflegestudienganges nach dem Pflegeberufgesetz etablieren wollen,
  - b) für den Teilbereich B: Ausbildungsverbände, sofern sie rechtsfähig sind, ein rechtsfähiges Mitglied des Ausbildungsverbundes für diesen oder im Fall einer Gründung eine juristische Person, die Mitglied eines Ausbildungsverbundes werden wird und
  - c) für den Teilbereich C: Träger von Berufsfachschulen für jeden Standort, der beim Sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe registriert ist.
- 2. Zuwendungsvoraussetzungen
  - a) Für den Teilbereich A hat der Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung sein Konzept zur dauerhaften Durchführung des primärqualifizierenden Pflegestudienganges vorzulegen. Dabei sind insbesondere Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung des geplanten Aufbaus von Koopera-

tionen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemäß § 38 Absatz 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes darzustellen. Das Konzept muss zudem einen Zeitplan zur Umsetzung und Ausführungen zur Finanzierung der Kooperationen nach Ablauf der Förderung enthalten.

- b) Für den Teilbereich B muss der Zuwendungsempfänger mit seinem Förderantrag eine Konzeption zur Gründung eines neuen oder zur Erweiterung eines bestehenden Ausbildungsverbundes vorlegen. Darin muss dargestellt werden, wie die regionale Netzwerkarbeit in Bezug auf die Pflegeausbildung an verschiedenen Lernorten für eine Vielzahl an Auszubildenden, das heißt mindestens einer Klasse je beteiligte Pflegeschule dauerhaft geleistet werden soll.

Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher Kommunikationsstrukturen und eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses zur Durchführung der schulischen und praktischen Pflegeausbildung in der Region. Durch die Bündelung vorhandener Kompetenzen und eine verbindliche, nachhaltige, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit soll eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung in einem regionalen Netzwerk für die Auszubildenden ermöglicht werden.

Am Ausbildungsverbund müssen sich verbands- und sektorenübergreifend mindestens zwei Träger der praktischen Ausbildung sowie mindestens zwei Pflegeschulen beteiligen. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sollen unterschiedlichen Rechtsträgern angehören. Weitere zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen und sonstige Akteure mit Bezug zur Pflegeausbildung – wie zum Beispiel der Arbeitsverwaltung oder der Landkreise (Pflegekoordinatoren) – sollen ebenfalls einbezogen werden. Hochschulen, die beabsichtigen, einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang durchzuführen, soll eine Beteiligung an einem regional vorhandenen Ausbildungsverbund ermöglicht werden.

Die vorzulegende Konzeption muss insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen enthalten:

- Ziele des Ausbildungsverbundes und deren Umsetzung,
- Beteiligte des Ausbildungsverbundes einschließlich Anzahl der Ausbildungsplätze bezogen auf die einzelnen Praxiseinsätze,
- Kommunikationsstruktur innerhalb des Ausbildungsverbundes,
- Plan zur Durchführung der gesamten praktischen Ausbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Darstellung der Einbeziehung weiterer Akteure (zum Beispiel Kommunen, Arbeitsverwaltung).

- c) Für den Teilbereich C werden Zuwendungen zur Etablierung der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz gewährt.

- d) Die nach Teil 2 Buchstabe E Ziffer IV Nummer 3 der RL Heilberufe vorgesehene Bewertung des Förderantrages durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erfolgt für den Teilbereich A im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

### 3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendungen werden in den jeweiligen Teilbereichen im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Etablierung der Zusammenarbeit der Beteiligten zur Durchführung der beruflichen oder primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz stehen.

- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben je Arbeitsstunde (Zeitstunde)

aa) für den Teilbereich A: 70 Euro maximal 50 000 Euro je Zuwendungsempfänger,

bb) für den Teilbereich B: 50 Euro maximal 16 500 Euro je Zuwendungsempfänger und

cc) für den Teilbereich C: 50 Euro maximal 5 500 Euro je Zuwendungsempfänger.

- c) Sofern bereits Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der beruflichen und primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen“ nach der Bekanntmachung vom 20. März 2020 bewilligt wurden, können Anträge für weitere Projekte nur in Höhe der Differenz zwischen der bereits bewilligten Summe und dem Maximalbetrag nach dieser Bekanntmachung gestellt werden.

### 4. Verfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung müssen bis zum 31. März 2022 bei der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Abteilung Bildung

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

eingereicht werden. Der Vorhabensbeginn ist ab Antragsstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung sind zur Abrechnung der Projektarbeitszeit Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2022. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Dresden, den 5. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Michael Bockting  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für das Programm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (VwV Rückbau Wohngebäude)

Vom 6. Juli 2021

Mit dem Programm „Rückbau Wohngebäude“ sollen die Gemeinden bei der Anpassung an die demografische Entwicklung unterstützt werden. Gemäß VwV-Rückbau Wohngebäude vom 25. Juni 2013 (SächsABl. S. 672), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), stehen für das Haushaltsjahr 2021 Landesmittel in Höhe von 3 000 000 Euro zur Verfügung.

### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird der Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden. Bei diesen Wohngebäuden muss es sich um bewohnbare Gebäude handeln. Zu den Wohngebäuden und den anzurechnenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

Folgende Kosten für Leistungen können gefördert werden:

- a) Abbruch und Demontage des Bauwerkes einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) Abtransport des Abbruchmaterials einschließlich der Enddeponie,
- c) Sicherungsmaßnahmen an abgetrennten Ver- und Entsorgungsleitungen,
- d) Einfache Herrichtung des Grundstückes nach der Rückbaumaßnahme,
- e) notwendige Baunebenkosten,
- f) Freimachung von Wohnungen und
- g) abbruchbedingte Instandsetzung an Nachbarhäusern.

Der Zuwendungsempfänger erhält im Wege der Anteilsfinanzierung einen nichtrückzahlbaren Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe der unter Nummer 1 genannten, nachgewiesenen Kosten, höchstens bis zu 50 Euro je Quadratmeter zurück gebauter Wohnfläche.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig

- sind planungsrechtliche Entschädigungsansprüche und Leistungen an Eigentümer, die den Wert rückgebauter Gebäude ausgleichen sollen,
- sind der Teilrückbau und
- ist der Rückbau unbewohnbarer, ruinöser Wohngebäude.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Die Gemeinden dürfen die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckzwecks an Dritte weiterleiten, der die Maßnahme durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle und des Sächsischen Rechnungshofes. Dritte können Zweckverbände, Landkreise, Kirchen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen für eine Bewilligung ist,
  - a) dass die Gemeinde, in der sich die Rückbaumaßnahme befindet, über ein integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt, welches Aussagen über den Rückbau von Gebäuden enthält und aus denen der Rückbaubedarf für die Antragsobjekte ableitbar ist,
  - b) dass die Rückbaumaßnahme außerhalb eines Stadtumbaugebiets des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau“, der bisherigen Programme der Städtebaulichen Erneuerung und eines Fördergebiets der Bund-Länder-Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ liegt und
  - c) dass die Maßnahme aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung erforderlich ist.
2. Für eine Bewilligung ist eine öffentlich-rechtliche Genehmigung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen erforderlich.
3. Kommt bei Rückbaumaßnahmen eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 8), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 72, SächsABl. 2020 S. 99) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, in Betracht, ist diese Zuwendung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kumulierung der im Rahmen der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung und der im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendung ist ausgeschlossen.
4. Die Förderung des Rückbaus setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer
  - a) den Verzicht auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche erklärt und

- b) sich vertraglich verpflichtet, auf die Wiederbebauung des Grundstücks mit Mietwohngebäuden für mindestens zehn Jahre zu verzichten.

5. Weitere Voraussetzungen sind:

- a) das Vorliegen der Zustimmung des Fördermittel- und Bürgschaftsgebers, sofern für das Objekt Förderdarlehen, Zuschüsse, Bürgschaften in Anspruch genommen wurden sowie
- b) das Vorliegen der Zustimmung des Grundpfandrechtsgläubigers zum Rückbau, sofern das Objekt als Sicherheit oder Pfandobjekt für Förder- und Kapitalmarktdarlehen dient.

**4. Antragsverfahren**

Die Anträge sind einfach in Papierform bis zum

**3. September 2021**

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), 01054 Dresden, zu stellen.

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) angefordert werden und sind im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abrufbar. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag.

Dresden, den 6. Juli 2021

Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Menke  
Abteilungsleiter

## **Landesdirektion Sachsen**

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regis-Breitungen und der Gemeinde Haselbach zur Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Breitungen**

**Gz.: 20-2217/172/10**

**Vom 25. Juni 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 18. Mai 2021 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Aufhebung der im Jahr 2000 zwischen der Stadt Regis-Breitungen und der Gemeinde Haselbach geschlossenen „Zweckvereinbarung zur Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Breitungen“ genehmigt.

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 25. Juni 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bauschke  
stellv. Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zum Vorhaben Änderung einer Anlage zur Herstellung  
von Anstrichstoffen einschließlich Lagerung gefährlicher Stoffe  
der Inver GmbH in Dresden**

**Gz.: 44-8432/21/1**

**Vom 6. Juli 2021**

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Inver GmbH, Clemens-Müller-Straße 5, in 01099 Dresden, zeigte mit Datum vom 22. Januar 2021 bei der Landesdirektion Sachsen die störfallrelevante Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrichstoffen durch Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Stoffe am genannten Standort an.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 28. Juni 2021 (Geschäftszeichen 44-8432/21/1) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass dieses Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, da der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch der bisherige angemessene

Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten räumlich noch weiter unterschritten wird und durch das Vorhaben auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Der oben genannte Bescheid ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 22. Juli 2021 bis einschließlich 5. August 2021 einsehbar.

Dresden, den 6. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Engewald – Rissel Familienstiftung“**

**Gz.: 20-2245/672/1**

**Vom 5. Juli 2021**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Juni 2021 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 20. April 2021 errichtete „Engewald – Rissel Familienstiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familienmitglieder der Familie der Stifter, deren leiblichen Abkömmlinge sowie deren leiblichen Abkömmlinge.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion

<https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung>  
unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 5. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 30. Juni 2021

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandessicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2021/2022 auf den Zeitraum vom 16. August 2021 bis zum 31. Januar 2022 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 230 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter [www.wildmonitoring.de](http://www.wildmonitoring.de) einsehbar.

#### Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher – entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist – zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen – gemäß § 2 Ab-

satz 2 Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung – ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandssicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2021/2022 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2021/2022 ist unter [www.wildmonitoring.de](http://www.wildmonitoring.de) einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Graupa, den 30. Juni 2021

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Katrin Müller  
Abteilungsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

15. Juli 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 